



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 41

15.10.2011

Nr. 1

Sitzung des Bauausschusses zur Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Maria Immaculata“ um eine Kinderkrippe

Der Ausschuss tagt am Donnerstag, 20.10.2011 um 18:00 Uhr im Katholischen Kindergarten „Maria Immaculata“ in nichtöffentlicher Sitzung.

Nr. 2

Ferienbetreuung im Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten

Im Schuljahr 2011/2012 wird wieder für **Grundschulkinder aus Asbach-Bäumenheim, deren Eltern berufstätig sind**, eine Ferienbetreuung im Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten angeboten.

Das Betreuungsentgelt beträgt 1,- € je gebuchte Stunde.

Die Ferienbetreuung wird an folgenden Terminen angeboten:

Herbstferien	31.10. - 04.11.2011
Buß- und Bettag	16.11.2011
Faschingsferien	22.02. - 24.02.2012
Osterferien	02.04. - 13.04.2012
Pfingstferien	04.06. - 08.06.2012
Sommerferien	01.08. - 09.08.2012
	03.09. – 12.09.2012

Der Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag und Mittwoch:	7.00 – 14.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	7.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	7.00 – 14.00 Uhr

Da nur begrenzt Plätze vorhanden sind, bitten wir, die Ferienbetreuung nur zu buchen, wenn Sie keine andere Betreuungsmöglichkeit für Ihr(e) Kind(er) haben. Um planen zu können, bitten wir Sie, Ihr(e) Kind(er) spätestens 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien im Rathaus (Frau Schmid, Zi. Nr. 15, OG, Telefon 0906 2969-27) verbindlich anzumelden.

Nr. 3

Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Asbach-Bäumenheim

Die Jagdgenossenschaft Asbach-Bäumenheim lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am Montag, 17.10.2011 um 20:00 Uhr in das Gasthaus Unterwirt ein.

Nr. 4

Vollzug der Wassergesetze;

Ermittlung und vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) an der Donau in den Gebieten der Großen Kreisstadt Donauwörth, der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen, Niederschönenfeld, Kaisheim und Marxheim sowie der Stadt Rain
Donau, Gewässer 1. Ordnung, (Fluss-km 2492,500 - 2520-500)
Egelseebach, Gewässer 1. Ordnung, (Fluss-km 0 – 1,650)

Schmutter, Gewässer 1. Ordnung, (Fluss-km 0 – 4,240)

Wörnitz, Gewässer 1. Ordnung, (Fluss-km 0 – 5,00)

Zusam, Gewässer 1. Ordnung, (Fluss-km 0 – 9,400)

Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ermittelten Überschwemmungsgebiets der Donau mit Ausnahme der für den Hochwasserschutz im Regionalplan für die Region 9 ausgewiesenen Vorranggebiete

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 5

Katastrophenschutz; Warnung der Bevölkerung – landesweit einheitlicher Sirenenprobealarm

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 6

Mit Reflektoren sicher auf dem Schulweg,

Autofahrer erkennen Kinder deutlich früher – Auch Mützen und Helme bestücken

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 3

Nr. 7

Die elektronische Lohnsteuerkarte startet 2012

Was ist eine elektronische Lohnsteuerkarte?

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 4

Nr. 8

Termine der Woche

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
15.10./13:00 Uhr	Wanderung „Bei Riedteufel und Himmelsziege“	Mertinger „Höll“	VHS
15.10./19:30 Uhr	Weinfest	Schützenheim	VSG 1900
17.10./20:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Gasthaus Unterwirt	Jagdgenossenschaft Asbach-Bäumenheim Gemeinde
20.10./18:00 Uhr	Sitzung des Bauausschusses zur Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Maria Immaculata“ um eine Kinderkrippe	Kath. Kindergarten	Gemeinde
21.10./16:00 Uhr	Die Birnenprinzessin - Figurentheater Kladderadatsch	Rathaus/Bücherei	Gemeinde/Kulturherbst
22.10.	Fischbesatz	Gerätehalle Baggersee	Fischereiverein

Nr. 9

Wir gratulieren . . .

Folgende Damen und Herren feiern Geburtstag:

Heute, den 15.10.: Frau Luise Harlacher, Ulmenstraße 6 (84 Jahre)

Montag, den 17.10.: Frau Erika Edenhofer, Am Schmutterwald 20 (72 Jahre) und Frau Edith Wunsch, Marktplatz 6 (82 Jahre)

Donnerstag, den 20.10.: Herr Franz Tögel, Birkenstraße 22 (80 Jahre)

Wir wünschen allen genannten und ungenannten Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Otto Uhl

Erster Bürgermeister

angeheftet am: 14.10.2011

abgenommen am: 21.10.2011

Samstag, 15.10.2011

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Vollzug der Wassergesetze;

Ermittlung und vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) an der Donau in den Gebieten der Großen Kreisstadt Donauwörth, der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen, Niederschönenfeld, Kaisheim und Marxheim sowie der Stadt Rain

Donau, Gewässer 1. Ordnung, (Fluss-km 2492,500 - 2520-500)

Egelseebach, Gewässer 1. Ordnung, (Fluss-km 0 – 1,650)

Schmutter, Gewässer 1. Ordnung, (Fluss-km 0 – 4,240)

Wörnitz, Gewässer 1. Ordnung, (Fluss-km 0 – 5,00)

Zusam, Gewässer 1. Ordnung, (Fluss-km 0 – 9,400)

Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ermittelten Überschwemmungsgebiets der Donau mit Ausnahme der für den Hochwasserschutz im Regionalplan für die Region 9 ausgewiesenen Vorranggebiete

Anlass und Ermittlung

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (sog. Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Donau samt den Mündungsbereichen ihrer Nebengewässer im Landkreis Donau-Ries wurde das Überschwemmungsgebiet vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth berechnet und in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehender Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten Maßstab 1:25.000 dunkelblau eingefasst. Diese Übersichtskarte und Detailkarten im Maßstab 1:5.000 können im Landratsamt Donau-Ries sowie in den o. g. Städten und Gemeinden täglich während der üblichen Dienstzeiten, aber auch im Internet unter „<http://www.donau-ries.de>“ eingesehen werden.

Rechtliche Folgen

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten dunkelblauen Flächen (nicht die strichlierten Bereiche) als vorläufig gesicherte Gebiete.

Damit sind **folgende Rechtswirkungen** verbunden.

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) **untersagt**:

1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.
2. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs.
3. Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen.
4. Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.

5. Die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
6. Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
7. Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen.
8. Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Ausnahmen

Das Landratsamt Donau-Ries kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Donau-Ries kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen (§ 78 Abs. 3 WHG), wenn im Einzelfall das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Donau-Ries kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen (vgl. § 78 Abs. 4 WHG), wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- sowie Sachschäden nicht zu befürchten sind oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch eine gesonderte Rechtsverordnung. Das Verfahren hierfür wurde noch nicht begonnen. Die vorläufige Sicherung endet, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Donau-Ries höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Bestehende Überschwemmungsgebietsverordnungen und sonstige Einschränkungen

Das durch die Rechtsverordnung des Landratsamtes Donau-Ries vom 27.01.1997 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Donau oberhalb der Stadt Donauwörth sowie der Zusan und der Kessel (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 4 vom 13.02.1997) und die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau unterhalb der Stadt Donauwörth vom 13.12.1985, geändert am 18.12.1996 (Amtsblätter vom 16.01.1986 und 16.01.1997) bleiben von der vorläufigen Sicherung unberührt. Diese durch die Überschwemmungsgebietsverordnungen festgesetzten von Hochwassern betroffenen Gebiete sind in den Übersichts- und Lagekarten entsprechend strichliert gekennzeichnet.

Die im Regionalplan der Region 9 ausgewiesenen „Vorranggebiete Hochwasser“ sind in den Karten ebenfalls eingetragen. Für ein durch Rechtsverordnung ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet sowie die „Vorranggebiete Hochwasser“ des Regionalplans gelten insbesondere die Festsetzungen der beiden o.g. Rechtsverordnungen und zusätzlich die Ge- und Verbote nach § 78 WHG. Eine gesonderte vorläufige Sicherung ist für diese von Überschwemmungen betroffenen Gebiete nicht erforderlich.

Weitere Informationen

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse „<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>“ im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Donauwörth, 30.09.2011, Oldag, Oberregierungsrat.

Nr. 2

Katastrophenschutz; Warnung der Bevölkerung – landesweit einheitlicher Sirenenprobealarm

Am Mittwoch, den 19.10.2011 findet um 11.00 Uhr wieder ein landesweit einheitlicher Sirenenprobealarm statt. Durch die Konzentration der alarmanlösenden Stellen auf die ILS erfolgt die Alarmierung aus tech-

nischen Gründen nicht zum gleichen Zeitpunkt, sondern innerhalb eines Zeitraumes von ca. 20 Minuten nach 11.00 Uhr.

Dieser Sirenenprobealarm dient dazu, die Funktionsfähigkeit des Sirenenwarnsystems zu überprüfen und die Bevölkerung auf die Bedeutung des Sirensignals hinzuweisen.

Der Sirenenprobealarm besteht aus einem einminütigen Heulton, der die Bevölkerung bei schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit veranlassen soll, ihre Rundfunkgeräte einzuschalten und auf Durchsagen zu achten. Eine Entwarnung würde im Ernstfall per Rundfunk bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Sirenen in den Gemeinden/Gemeindeteilen aktiviert werden, sondern nur die Sirenen im Umkreis von 10 km um Rain und in Amerdingen.

Nr. 3

Mit Reflektoren sicher auf dem Schulweg, Autofahrer erkennen Kinder deutlich früher – Auch Mützen und Helme bestücken

In Herbst und Winter steigen die Risiken im Straßenverkehr – besonders für Schulkinder, die morgens bei Nebel und Dunkelheit unterwegs sind. Im ungünstigsten Fall sieht ein Autofahrer ein Kind erst, wenn der Wagen bereits bis auf wenige Meter an das Kind herangefahren ist. Nicht immer reicht dann die Zeit zum Bremsen.

Früher sichtbar und damit besser unterwegs sind dagegen Kinder, die Reflektoren tragen oder Kleidung mit reflektierendem Material: Bereits aus rund hundertfünfzig Metern Entfernung kann das Scheinwerferlicht eines Autos einen Verkehrsteilnehmer erfassen, der reflektierende Kleidung trägt.

Sicherheit zum Anziehen

Für Eltern bedeutet das: Wer jetzt Anorak, Regenjacke oder Hose für sein Kind kauft, sollte auf Reflex-Material auf Ärmeln, auf dem Rücken, am Kragen und an den Hosenbeinen achten. Auch Secondhand-Kleidung sowie Mützen, Helme und die Schultasche selbst gibt es mit diesen Sicherheitsaccessoires. Hinzu kommen Sicherheitswesten und -kragen sowie Reflektoren, die sich nachträglich an der Kleidung anbringen oder –nähen lassen.

Darauf weisen der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. GUVV / Bayer. LUK) hin. Die Präventionsexperten des Verbandes raten zudem, eher helle als dunkle Reflektoren zu kaufen, denn je heller die Reflexion ist, desto besser auch die Warnwirkung.

Das Nonplusultra: retro-reflektierendes Material

Den besten Rückstrahlwert hat so genanntes retro-reflektierendes Material. Es bündelt auftreffendes Licht und strahlt es ohne größere Streuverluste zurück. Retro-reflektierendes Sicherheitszubehör ist erkennbar an der Bezeichnung „EN 13356“ und in Kaufhäusern, Sport- und Fahrradgeschäften erhältlich. „EN 13356“-Aufkleber, Reflexbänder etc. sind zwar etwas teurer, überzeugen aber durch eine Rückstrahlwirkung, die billigeres Material nicht erreicht.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK sind die gesetzlichen Unfallversicherungsträger für Bayern mit der Ausnahme der Landeshauptstadt München. Bei ihnen sind rund 1,6 Millionen Schüler versichert, sowie u.a. Kinder in Kindertagesstätten, die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Studierende an Hochschulen und ehrenamtlich Tätige bei Arbeits- und Wegeunfällen. Bei versicherten Unfällen erhalten die Betroffenen alle notwendigen medizinischen Heilbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen sowie gegebenenfalls auch eine Rente. Weitere Informationen unter www.bayerguvv.de.

Nr. 4

Die elektronische Lohnsteuerkarte startet 2012

Was ist eine elektronische Lohnsteuerkarte?

Um Ihre individuelle Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen zu können, benötigt Ihr Arbeitgeber von Ihnen bestimmte Informationen, die sogenannten Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibeträge und Kirchensteuermerkmal). Bisher diente die Vorderseite der Papier-Lohnsteuerkarte als Träger dieser Informationen. Ab dem Jahr 2012 sind diese Informationen, die zukünftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet werden, in einer Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert und werden den Arbeitgebern elektronisch für den Lohnsteuerabzug bereitgestellt. Aufgrund dieses neuen elektronischen Verfahrens ist eine Lohnsteuerkarte aus Papier nicht mehr notwendig.

Welche Vorteile bietet mir die elektronische Lohnsteuerkarte?

Durch die elektronische Lohnsteuerkarte wird die Kommunikation im gesamten Lohnsteuerabzugsverfahren zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Finanzamt und den Meldebehörden erheblich vereinfacht. Das papierlose Verfahren macht die jährliche Vorlage einer neuen Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber überflüssig. Darüber hinaus entfallen für Sie verschiedene Behördengänge. So wird künftig beispielsweise der Kinderfreibetrag nach Geburt eines Kindes oder bei einer Heirat die Änderung der Lohnsteuerklassen auf IV/IV automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Wie funktioniert das neue Verfahren?

Künftig müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mit Beginn einer neuen Beschäftigung nur noch einmalig Ihr Geburtsdatum und Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) angeben und ihm mitteilen, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Mithilfe dieser Informationen kann Ihr Arbeitgeber die benötigten ELStAM für den Lohnsteuerabzug elektronisch bei der Finanzverwaltung abrufen.

Hat das Arbeitsverhältnis bereits im Jahr 2011 bestanden, liegen Ihrem Arbeitgeber diese Informationen in der Regel bereits vor.

Im neuen Verfahren ist ausschließlich das Finanzamt für Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig (z. B. Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen, Steuerklassenwechseln und anderen Freibeträgen).

Die Gemeinden bleiben weiterhin für die melderechtlichen Daten wie z. B.

- Heirat
- Geburt eines Kindes
- Kirchenein- oder Kirchenaustritt
- zuständig und übermitteln diese direkt an die Finanzverwaltung

Wie werde ich über meine ELStAM informiert?

Im Herbst 2011 erhalten Arbeitnehmer von der Finanzverwaltung ein Schreiben mit ihren zum 01. Januar 2012 gültigen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Soweit diese Angaben nicht mit den tatsächlich bei Ihnen zum 01. Januar 2012 vorliegenden Verhältnissen übereinstimmen, können Sie notwendige Änderungen beim zuständigen Finanzamt beantragen. Dies gilt insbesondere auch für die Freibeträge bei Menschen mit einer Behinderung, soweit eine Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug erfolgen soll. Nach Beginn des Verfahrens werden die ELStAM zukünftig in den Lohnabrechnungen Ihres Arbeitgebers ausgewiesen.

Welche Ihrer persönlichen Daten zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie zukünftig über das ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de (Rubrik Arbeitnehmer) einsehen. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der IdNr. im ElsterOnline-Portal notwendig. Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.

Wo finde ich meine steuerliche Identifikationsnummer?

Die IdNr. gibt es seit 2008 und wurde allen Bundesbürgern schriftlich mitgeteilt. Haben Sie Ihre IdNr. nicht vorliegen, teilt Ihnen das Bundeszentralamt für Steuern diese auf Anfrage schriftlich mit.

Sie finden diese Nummer auch in Schreiben und Steuerbescheiden der Finanzverwaltung. Weitere Informationen zur IdNr. finden Sie im Internet unter: www.identifikationsmerkmal.de.

Was muss ich als Arbeitnehmer beachten?

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Anwendung des elektronischen Verfahrens mit allen Eintragungen ihre Gültigkeit. Wird noch für das Jahr 2011 eine erstmalige Lohnsteuerkarte oder ein Ersatz für eine verlorene Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt eine Ersatzbescheinigung aus.

Für das Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2012 müssen Sie sämtliche antragsgebundenen Einträge und Freibeträge neu beim zuständigen Finanzamt beantragen. Erfolgt dies nicht, kann Ihr Arbeitgeber die bisherigen Freibeträge nicht bei der Lohnabrechnung im Jahr 2012 berücksichtigen. Ein Pauschbetrag für behinderte Menschen und Hinterbliebene muss nur dann neu beantragt werden, wenn er im Informationsschreiben über die erstmals gebildeten ELStAM nicht aufgeführt wird.

Was muss ich aufgrund des Schreibens des Finanzamts machen?

Sind die in der (einmaligen) Mitteilung aufgeführten Daten richtig, ist nichts weiter zu veranlassen. Der Arbeitgeber kennt aufgrund der ihm vorliegenden Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzlohnsteuerbescheinigung für 2011 Ihre IdNr., mit der er diese Daten elektronisch abfragen kann. Er braucht von Ihnen also keine weitere Information.

Ist das Kirchensteuermerkmal falsch, so kann dies nur durch die Gemeinde geändert werden. Steuerklassenänderungen (z.B. von IV/IV auf III/V, Faktorverfahren) nimmt das Finanzamt vor. Es ist auch über das Getrenntleben von Ehegatten zu informieren.

Das Finanzamt muss künftig nicht mehr über die Änderung des Familienstandes (Heirat, Tod), die Geburt eines Kindes oder über die Änderungen bei der Religionszugehörigkeit informiert zu werden. Diese Daten werden durch die Gemeinde laufend elektronisch überspielt. Da der Arbeitgeber die aktuellen Daten monatlich abrufen muss, kann er die Lohnsteuer richtig berechnen.

Übrigens:

Kinderfreibeträge wirken sich entgegen der weit verbreiteten Ansicht nicht auf den monatlichen Lohnsteuerabzug aus. Lediglich die monatliche Kirchensteuer ggf. der Solidaritätszuschlag fallen niedriger aus. Hierbei handelt es sich aber um relativ geringe Beträge. Es stellt sich also die Frage, ob sich deshalb ein Antrag beim Finanzamt lohnt oder der Vorteil nicht besser in einer dann merklichen Summe mit der Jahressteuererklärung geltend gemacht wird.

Wie sicher sind meine Daten?

Die Übermittlung und Speicherung der Lohnsteuerdaten erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und unter Wahrung des Datenschutzes.

Nur Ihr aktueller Arbeitgeber ist zum Abruf der ELStAM berechtigt. Ein Abruf ist nur mit den nötigen Identifikationsdaten möglich und wird entsprechend protokolliert. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entfällt diese Berechtigung.

Sie können bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, für bestimmte Arbeitgeber den Abruf Ihrer ELStAM zu sperren. Dabei können Sie einzelne Arbeitgeber sperren, einzelne Arbeitgeber von der Sperre ausnehmen oder den Abruf grundsätzlich für alle Arbeitgeber sperren.

Hierbei ist zu beachten: Bekommt Ihr Arbeitgeber aufgrund der vorgenannten Abrufbeschränkungen keine ELStAM bereitgestellt, ist er verpflichtet, den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

Mehr Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie auch im Internet unter: www.elster.de

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Mehr Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie auch im Internet unter www.elster.de. Dort finden sich u.a. auch die Vordrucke für verschiedene Anträge unter **Formulare > Lohnsteuer > Arbeitnehmer**.

Für Fragen zur „Information über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug“ wird eine bayerische Info-Hotline eingerichtet. Sie erreichen diese ab 11. Oktober 2011 telefonisch unter der Festnetznummer 089 1222217 und per E-Mail unter direkt@bayern.de. Für allgemeine Fragen zum neuen Verfahren steht Ihnen von Montag bis Freitag von 7.00 bis 22.00 Uhr und Samstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen von 10.00 bis 18.00 Uhr folgende Hotline zur Verfügung: Telefon: 01805 235099 0,14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute aus Mobilfunknetzen, E-Mail: elstam-hotline@elster.de.

Daneben steht das Servicezentrum des Finanzamts in Donauwörth zur Verfügung.

Montag – Mittwoch	von 07.30 – 13.30 Uhr
Donnerstag	von 07.30 – 18.00 Uhr
Freitag	von 07.30 – 13.00 Uhr

Wegen des zu erwartenden außergewöhnlich hohen Besucherandrangs informieren Sie sich bitte vorab auf der Homepage. ggf. nutzen Sie bitte möglichst die besucherschwächere Zeit vor 09.00 Uhr, mittags oder am Nachmittag.